

KERSTIN SABINE KREITINGER RECHTSANWÄLTIN

Hauptstraße 19 · 91320 Ebermannstadt T: 09194 795 05-00 · F: 09194 795 05-01 E: info@kreitinger.com

Gebührenvereinbarung für eine Beratungstätigkeit nach § 34 RVG – Stundensatzvereinbarung -

Gebührenvereinbarung¹

Herr/Frau/Firma	_
vertreten durch	_ (als Vertreter/in ausgewiesen durch
schriftliche Vollmacht vom)
	- nachfolgend Auftraggeber genannt
und	
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin / Anwaltssozietät / Par	tnerschaftsgesellschaft / RA-GmbH
/ RA-AG	
vertreten durch Rechtsanwalt_ die Anwaltssozietät gemäß §§ 164, 167 BGB bzw. ge Partnerschaftsgesellschaft / der RA-GmbH / der RA-A	
	- nachfolgend Rechtsanwalt genannt
schließen die folgende Gebührenvereinbarung:	
1. Vergütung Die Gebühr für die Beratung / für die Ausarbeitung e Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit	
berechnet sick	h nach dem Zeitaufwand des
Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in H	öhe von€ je Stunde.
Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolg	t minutengenau.
[Alternative: Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakter für jede angefangenen 6 Minuten (1/10 des Stunder	
Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinaus des Anwalts erforderlich ist, soll dafür eine Vergütur werden.	

2. Auslagen

Etwaige Auslagen² (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.



3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei Beratung gegenüber einem Verbraucher³ ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss4

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich /
quartalsweise / wöchentlich / eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der
Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und Auslagen fällig.

Ort	Datum	Datum	
(Unterschrift des vertretungs-		(Unterschrift des vertretungs-	
berechtigten Auftraggebers) ⁵		berechtigten Rechtsanwalts)	

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Textmusters:

¹ § 3a Abs. 1 S. 2 RVG gilt gemäß § 3a Abs. 1 S. 4 RVG nicht für eine Gebührenvereinbarung nach §34 RVG.

Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in den Stundensatz aufgenommen werden.
ygl. § 13 BGB

⁴ Nur relevant bei Beratungstätigkeit des Anwalts, da die in § 34 Abs. 2 RVG vorgesehene Anrechnung nicht für die anwaltliche Tätigkeit als Gutachter und Mediator gilt.

⁵ Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG gilt gemäß Satz 4 nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).